

Satzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Straßenreinigung und zum Winterdienst (Straßenreinigung- und Winterdienstsatzung) 2009

Aufgrund der §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat Ottendorf-Okrilla mit Beschluss-Nr. GR 087/2009 am 19.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke sowie die sonstigen Verpflichteten nach § 2 übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen soweit sie nicht nach Abs. 1 übertragen wird. Sie kann sich zur Durchführung Dritter bedienen.

(3) Die Gemeinde übt die Verpflichtung nach Abs. 2 als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

(4) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 51 Abs. 1 SächsStrG).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger (Verpflichtete) im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und sonstigen Verpflichteten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt.

(2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch. Sie haben durch geeignete Maßnahmen gemeinschaftlich sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage unterliegen der Reinigungspflicht.

(2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

(3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- Parkplätze,
- Schnittgerinne und Einläufe der Straßenentwässerung,
- Gehwege,
- Überwege,
- Böschungen, Stützmauern u. ä..

(4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- die dem öffentlichen Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege,
- die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen (kombinierten Rad- und Gehwege) nach § 41 StVO,
- die beschränkt öffentlichen Wege im Sinne von § 3 Abs. 1 Nummer 4b und c SächsStrG,

- entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, falls keine Gehwege auf der Straßenseite vorhanden sind und diese Flächen tatsächlich dem Fußgängerverkehr dienen oder ihm zu dienen geeignet sind, in einer Breite von 1,50 Metern,
- entsprechende Flächen am Rand von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 1,50 Metern und
- Flächen entlang von Einrichtungen wie Parkflächen, Bushaltestellen, Bänke, Pflanzungen u. ä., wenn sich diese nahezu bis zur Grundstücksgrenze erstrecken, in einer Breite von 1,50 Metern.

(5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die in Abs. 1 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- die allgemeine Straßenreinigung und
- den Winterdienst (Räum- und Streupflicht).
-

§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Kehricht, Fremdkörpern, Schmutz, Unrat, Laub und wild wachsenden Pflanzen - letztere jedoch nicht mit chemischen Mitteln. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

(2) Bei der Reinigung ist der übermäßigen Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort gemäß den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Schnittgerinne, Abzugsgräben oder Gewässer, Papierkörbe, Wertstoff-Sammelcontainer o. ä. geschüttet werden.

(4) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich in der Breite des Grundstücks bis zur Mitte der Fahrbahn.

(5) Die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn entfällt, wenn sie aufgrund der Verkehrsbelastung und / oder der Verkehrssituation ein unzumutbares Risiko für den Verpflichteten darstellt. Dies gilt insbesondere für alle Bundes-, Staats- und Kreisstraßen in der Gemeinde.

(6) Die allgemeine Straßenreinigung ist wöchentlich am Tag vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, bei starker Verschmutzung auch häufiger, durchzuführen.

§ 6 Umfang des Winterdienstes

(1) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich auf die Gehwege und Flächen nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung in der Breite des Grundstücks. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(2) Die Flächen sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1,50 Meter Breite zu räumen und zu streuen. Im Verantwortungsbereich eines Verpflichteten gelegene Gullys, Hydranten und Absperrschieber sind freizuhalten.

(3) Der geräumte Schnee und / oder das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die den Straßenanliegern die Räum- und Streupflicht obliegt, oder soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 3 genannten Flächen, bei Notwendigkeit auch auf dem eigenen Grundstück anzuhäufen bzw. abzulagern. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

(4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten und bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen

gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(6) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(7) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material zu verwenden. Die Benutzung von Asche ist untersagt.

(8) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten. Sie dürfen ausnahmsweise bei Eisregen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten. Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit auftauenden Streumitteln verboten.

(9) Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Notwendigkeit auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtung aus dieser Satzung nicht erfüllt, insbesondere

1. öffentliche Straßen und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 6 räumt und streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 500,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 250,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Ottendorf-Okrilla.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla Beschluss Nr. GR 661/99 vom 04.01.1999 außer Kraft.

gez. Langwald, Bürgermeister